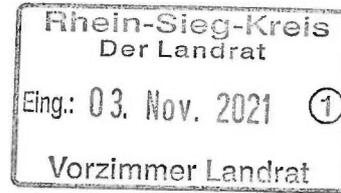




Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Rhein-Sieg-Kreis
Herrn Landrat
Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



05
[Handwritten signature]
JMK/21

. Oktober 2021

**Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung
des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen in
Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren (RL-FitU12)**

hier: Ihr Anschreiben vom 8. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

haben Sie vielen Dank für die Zusendung der Resolution des Kreis-
ausschusses des Rhein-Sieg-Kreises mit Bezug zur „Richtlinie zur Förde-
rung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch
technische Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren
(RL-FitU12)“.

Hierzu nehme ich gerne wie folgt Stellung:

In Ziffer 1 des Resolutionstextes wird die Landesregierung Nordrhein-
Westfalen aufgefordert, eine Antragstellung über den 31. Dezember
2021 hinaus zu ermöglichen:

Der Resolutionsgeber erkennt, dass die Landesregierung Nordrhein-
Westfalen zusammen mit den Schulen und den Schulträgern – den
Kommunen – im Sommer 2020 systematisch Erhebungen zur Belüft-
barkeit der Unterrichtsräume durchgeführt hat, um den Schulbetrieb un-
ter Corona-Bedingungen in einen Ausgleich mit den berechtigten Inte-
ressen der Kinder, Jugendlichen und Familien nach einer Sicherung der
schulischen Ausbildung durch einen Präsenzbetrieb zu bringen.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bundes-Förderrichtlinie im
Oktober 2020 noch nicht alle Kommunen zurückgemeldet hatten, hat

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen pro-aktiv die Bundes-Förderrichtlinie um die bis dato in der Bundesförderung nicht enthaltene Förderung von mobilen Luftfilteranlagen nebst einfachen Maßnahmen an Fensteranlagen ergänzt.

Hierfür wurden aus dem Landeshaushalt 50 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Bereits damals galt: Eine Förderung kann nur für solche Räume in Betracht kommen, die nicht ausreichend gelüftet werden können. Denn: Eine mobile Luftreinigungsanlage kann eine natürliche Lüftung nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Neben den schulischen Unterrichtsräumen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen in die Förderung auch die Turnhallen einbezogen.

Aus diesem Landesprogramm „Lüftung I“ wurden rund 15 Millionen Euro bewilligt: Damit konnten in rund 5.500 Unterrichtsräumen mobile Luftreinigungsanlagen installiert oder einfache bauliche Maßnahmen umgesetzt werden. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat großen Wert daraufgelegt, dass die Maßnahmen zu 100 % gefördert werden, um Kommunen in der Haushaltssicherung oder im „Not-Haushalt“ entsprechende Maßnahmen, sofern diese notwendig waren bzw. sind, zu ermöglichen.

Im Mai 2021 hat die Bundesregierung dann eine Ergänzung ihrer Bundesförderung um mobile Luftfilteranlagen angekündigt. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten wurden durch mich im Juli 2021 über die möglichen Inhalte der damals noch ausstehenden Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesregierung unterrichtet; ein vorzeitiger Maßnahmebeginn – damals: 14. Juli 2021 – wurde auf meine Bitte hin von der Bundesregierung zugelassen.

In der damaligen Videokonferenz haben verschiedene Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten deutlich gemacht, dass sie – nach Sommer 2020 – die Unterrichtssituationen in den Schulen sowie neu auch in den Kindertageseinrichtungen einer erneuten Beurteilung in den Sommerferien 2021 zugeführt haben.

Für das Bund-Landesprogramm „Lüftung II“ stehen über 90 Millionen Euro in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung: Bisher wurden rund sechs Millionen Euro bewilligt. Vor diesem Hintergrund sehe ich kein Erfordernis, dass Programm über den 31. Dezember 2021 hinaus zu verlängern.

In Nummer 2 fordert der Resolutionsgeber das finanzielle Fördervolumen landesseitig deutlich auszuweiten: Eine Begründung erfolgt durch den Resolutionsgeber nicht. Angesichts der Tatsache, dass mit dem landesseitigen „Lüftungsprogramm I“ 50 Millionen Euro (Bewilligungen rund 15 Millionen Euro) und mit dem Bund-Landesprogramm „Lüftung II“ über 90 Millionen Euro (Bewilligungen rund sechs Millionen Euro) zur Verfügung stehen, ist das Erfordernis, das finanzielle Fördervolumen auszuweiten, nicht erkennbar.

Der Resolutionsgeber fordert sodann in Nummer 3, dass nicht nur die Anschaffungskosten zu 100 % gefördert werden, sondern auch die Folgekosten zu 100 % gefördert werden. Wie bereits dargelegt, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit dem landeseigenen „Lüftungsprogramm I“ eine 100 %-Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten (damals bis zu 4 000 Euro) sowie eine Betriebs- und Wartungspauschale von 500 Euro in die Umsetzung gebracht. Mit dem Bund-Landesprogramm „Lüftung II“ haben wir diesen Ansatz fortgeschrieben und mehr noch: Während in der Bundesförderung keine 100 % Gegenfinanzierung vorgesehen ist, haben wir als Landesregierung Nordrhein-Westfalen dafür Sorge getragen, dass auch im „Lüftungsprogramm II“ diese Förderung so verankert worden ist. Insofern ist die Nummer 3 der von Ihnen verabschiedeten Resolution gegenstandslos.

In Nummer 4 fordert der Resolutionsgeber die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf, dass der Zeitraum für die Umsetzung der Anschaffung sich an der Beschaffungsmöglichkeit und nicht an einem festgelegten Zeitraum orientiert. Da die Kommunen als Schulträger seit Sommer 2020 dafür Sorge tragen, dass der Schulbetrieb in Präsenz stattfinden kann und von dem „Lüftungsprogramm I“ und „II“ Gebrauch gemacht haben bzw. Gebrauch machen, ist der inhaltliche Ansatz dieser

Forderung nicht erkennbar. Die Produzenten von mobilen Luftreinigungsanlagen haben seit Sommer 2020 ihre Kapazitäten erweitert, so dass von unserer Seite aus keine Marktknappheit festgestellt werden kann.

Der Resolutionsgeber spricht sich in Nummer 5 dafür aus, dass Kommunen in der Haushaltssicherung in die Lage versetzt werden, Räume in Kindertageseinrichtungen bzw. Schulen angemessen auszustatten. Hierfür hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bereits mit dem landeseigenen „Lüftungsprogramm I“ in Bezug auf die Schulen Sorge getragen: 100 % - Förderung von in den Richtlinien benannten Maßnahmen. Dies gilt – mit dem Bund-Landesprogramm „Lüftung II“ auch für kommunale Kindertageseinrichtungen. Kindertageseinrichtungen in anderer Trägerschaft sind eigenständig zum Antrag berechtigt, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

In Nummer 6 fordert der Resolutionsgeber eine fachliche Begleitung bei der Auswahl von mobilen Luftreinigungsanlagen: Es hat vereinzelt Kommunen gegeben, die sich mit fachlichen Fragestellungen an mein Haus gewandt haben. Dies ist in der Breite unserer kommunalen Landschaft allerdings nicht feststellbar. Die in den Kommunen technisch Verantwortlichen sind in der Lage, angesichts der Unterschiedlichkeit der Räume (Größe, Anzahl von Personen, Luftaustauschraten bei eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit) geeignete Sachentscheidungen zu treffen. Insofern möchte ich den Resolutionsgeber bitten, dem eigenen kommunalen Personal hier entsprechende Fachexpertise zuzugestehen.

Der Resolutionsgeber fordert abschließend in Nummer 7, die Förderung von mobilen Luftreinigungsanlagen auch in Räumen, die von Kindern über 12 Jahren genutzt werden, zu ermöglichen. An dieser Stelle darf ich auf den Zweck der Bundesförderung hinweisen: Kinder unter 12 Jahren steht derzeit kein Impfangebot zur Verfügung. Unter diesem Gesichtspunkt hat sich die Bundesregierung im Mai 2021 dazu entschlossen, ihre Bundesförderung um mobile Luftreinigungsanlagen für solche Räume zu ergänzen, die eingeschränkt belüftbar sind, und in denen Kinder unter 12 Jahren unterrichtet bzw. betreut und erzogen werden.

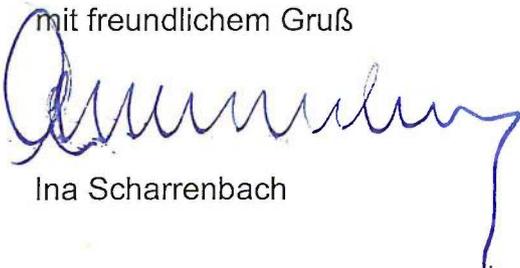
Nach der Verwaltungsvereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bund gilt: Werden in einer entsprechenden Einrichtung zusätzlich Kinder über 12 Jahren betreut, können Förderanträge für sämtliche Räume der Kategorie 2 im Sinne des § 4 Absatz 1 (der Verwaltungsvereinbarung) gestellt werden.

Lieber Herr Landrat Schuster, bitte gestatten Sie mir abschließend noch folgende Ausführungen: Unsere Städte, Gemeinden und Kreise bewerten seit Sommer 2020 die Belüftbarkeit von Unterrichtsräumen, haben – sofern erforderlich – Maßnahmen ergriffen und tragen durch Ihren engagierten und couragierten Einsatz dazu bei, dass für die Kinder und Jugendlichen die schulische Ausbildung und das in einer Schule gelebte Sozialwesen gewahrt werden kann.

Hierfür sage ich den Kommunen wie auch der Lehrerschaft in Nordrhein-Westfalen meinen großen Dank: Es ist seit Sommer 2020 gemeinsam gelungen, für Kinder und Jugendliche Bildungs- und damit auch ihre Lebenschancen zu wahren.

Mit der Bitte um Weitergabe meiner Antwort an den Resolutionsgeber verbleibe ich

mit freundlichem Gruß



Ina Scharrenbach